presserat

Recherche

Eine Sonntagszeitung berichtet, dass ein früherer Bundestagsabgeordneter 134000 Mark zurückzahlen muss. Der Betroffene beanstandet, hier werde der irreführende Eindruck erweckt, er habe absichtlich versucht, sich auf Kosten des Steuerzahlers ungerechtfertigt zu bereichern, indem er Nebeneinkünfte aus einer Vorstandstätigkeit, deren Anrechnung auf die Diäten seit 1977 gesetzlich geregelt ist, unangemeldet ließ. Der Anfang 1987 aus dem Bundestag ausgeschiedene Politiker beruft sich darauf, seine Nebentätigkeit seit 1969 ordnungsgemäß angemeldet und versteuert zu haben; von der durch die Reform des Abgeordnetengesetzes vorgeschriebenen Anrechnung dieser Einnahmen habe er jedoch erst im Jahre 1986 erfahren. Eine Klage in dieser Angelegenheit gegen den Deutschen Bundestag sei nicht, wie im Artikel widerbesseres Wissen behauptet, vom Gericht »abgeschmettert«, sondern vom Beschwerdeführer sogleich wieder zurückgezogen worden. Der ihm vom Autor des Beitrags zugeschriebene Spitzname sei eine freie Erfindung, wie der gesamte Artikel in der Absicht geschrieben wurde, ihn in den Augen der Öffentlichkeit herabzusetzen. (1987)

Dass ein Bundestagsabgeordneter von einer Gesetzesänderung, die ihn in seinen eigenen Interessen berührt, keine Kenntnis hatte, ist nach Ansicht des Deutschen Presserats wenig glaubhaft. Insoweit ist nicht zu beanstanden, dass die Zeitung über dieses Thema berichtet hat. Wie der Beschwerdeführer ist auch der Presserat der Ansicht, dass eine andere Formulierung als der Ausdruck »abgeschmettert« den Sachverhalt genauer getroffen hätte; erhält diesen Fehler jedoch nicht für schwerwiegend. Darüber hinaus ist sich der Presserat einig, dass ein Bundestagsabgeordneter gegenüber öffentlich verwendeten Spitznamen im Vergleich zu anderen Personen eine größere Toleranz aufbringen muss. (B 55/87)

Aktenzeichen:B 55/87
Veröffentlicht am: 01.01.1987
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);
Entscheidung: unbegründet